

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 175 - 176

Die Handelsgerichte greifen nicht in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte über, wenn sie einer bei der Exekution in einer Handelssache angestellten Intervention die Wirkung, den Fortgang der Exekution zu hemmen, versagen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

4.

Die Handelsgerichte greifen nicht in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte über, wenn sie einer bei der Exekution in einer Handelsfache angestellten Intervention die Wirkung, den Fortgang der Exekution zu hemmen, versagen.

In der Streitsache des Müllers J. L. von M. gegen die Schmiedswehfrau T. W. in Sch. wegen Wechselforderung hatte der Kläger bei dem k. Handelsgerichte Landshut den Vollzug der Mobilien-Exekution wider die Beklagte erwirkt.

Vor dem Verkaufe der gepfändeten Gegenstände meldete deren Mutter, die Anwesenbesitzerin T. W. zu Sch., bei diesem Gerichte eine Intervention gegen J. L. an, bescheinigte ihr Interventionsrecht und stellte die Bitte um Sistirung der Exekution bis nach rechtskräftiger Entscheidung der Interventionsklage, welche sie bei dem k. Bezirksgerichte Straubing, als dem Gerichte der gelegenen Sache, erhoben hatte.

Nach Einvernehmung des Klägers im Hauptprozesse hierüber verfügte jedoch das k. Handelsgericht den Fortgang der Exekution.

T. W. bestritt nun die Zuständigkeit des Handelsgerichtes zur Entscheidung des Interventionsrechtes auf Anerkennung ihres Eigenthumes an den gepfändeten Objekten, und regte, nachdem das k. Handelsappellationsgericht den erstrichterlichen Ausspruch bestätigt hatte, einen Kompetenzkonflikt an.

Der oberste Gerichtshof erachtete aber den gestellten Antrag nicht als erheblich im Sinne des Art. 19 des Komp.-Konfl.-Ges. vom 28. Mai 1850 aus folgenden Erwägungen:

Daß den Handelsgerichten der Vollzug ihrer Erkenntnisse in Ansehung der Mobilienexekutionen unbedingt zusteht, kann keinem begründeten Bedenken unterstellt werden; es müssen ihnen daher gleich den ordentlichen Civilgerichten auch alle Befugnisse zur Durchführung derselben gegenüber jedem erhobenen Anstande hiegegen gesetzlich eingeräumt werden.

Wenn bei exekutiver Inangriffnahme der Mobilien eines Schuldners ein Dritter dagegen mit einer Intervention auftritt, so hat zwar solches nach Vorschrift der O. Kap. VIII §. 4 Nr. 4 im Falle einer Prinzipalintervention in Form einer ganz besonderen Klage bei der ersten gehörigen Instanz selbständig zu geschehen, so daß, wie die Anmerkungen zu dieser Gesetzesstelle unter lit. d sagen, selbst ein forum connexionis rücksichtlich der Hauptsache dabei nicht Platz greift. Aber bei dem Gerichte der Hauptsache selbst kann der Prozeß dieser Intervention wegen keineswegs in seinem Fortgange gestört und die schon eingetretene Exekution nur dann gehemmt werden, wenn der Intervenient auch vor diesem Gerichte sein Interventionsrecht sogleich nach Vorschrift der in dieser Nr. 4 der O. aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen darzuthun vermag.

Dem Gesetze zufolge hat demnach der Intervenient seine Interventionsklage vor einem besonderen Gerichte zur Austragung bringen zu lassen, während er rücksichtlich der Entscheidung der Frage über sein Interventionsrecht vor das Gericht des bisherigen Hauptprozesses, es mag dieses ein ordentliches Zivilgericht oder ein Handelsgericht sein, verwiesen ist.

Das in der Hauptsache zuständige Handelsgericht und auf ergriffene Berufung das k. Handelsappellationsgericht hat demgemäß hier über das in Frage stehende Interventionsrecht während des Verlaufes des Exekutionsverfahrens in kompetenter Weise entschieden, und damit dem Bezirksgerichte Straubing in Bezug auf die Verhandlung der daselbst anhängigen Interventionsklage nicht im Geringsten in dessen Zuständigkeit eingegriffen. Es liegt daher zur Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen diesen Gerichten keinerlei Veranlassung vor.

DA&G. v. 31. Dez. 1866 RNr. 221⁶⁵/66.

KK.